



Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Sg. 33

Verordnung über die Beschränkung des Betretens des Angerlochs im Gebiet der Gemeinde Wallgau, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, vom 3. November 1989.

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1, 37 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) – (BayRS 791-1-U) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 1982 (GVBl S. 874), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 7. 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. 10. 1989 Nr. 820-8622 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzzweck

Die Höhle „Angerloch“ ist für verschiedene Fledermausarten ein überregional bedeutendes Winterquartier.

§ 2

Verbote

Zum Schutz und zur Erhaltung der Überwinterungsquartiere der Fledermäuse darf das Angerloch auf dem Grundstück Fl. Nr. 1744, Gemarkung Wallgau, im Gebiet der Gemeinde Wallgau jeweils vom 1. Oktober bis einschließlich 30. April eines jeden Jahres nicht betreten werden.

§ 3

Befreiungen

- (1) Vom Verbot des § 2 dieser Verordnung kann das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) 1. Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 2 dieser Verordnung in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April die Höhle betritt (Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG).
2. Bei fahrlässigem Handeln kann die Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark betragen.
- (2) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt (Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen,
3. November 1989